

Schul- und Hausordnung

Wie in jeder menschlichen Gemeinschaft ist auch in unserem Berufskolleg eine bestimmte Ordnung unerlässlich. Alle an der Schulgemeinschaft Beteiligten sollten gleichermaßen dazu beitragen, dass das Zusammenleben und Zusammenarbeiten gelingt.

1. Vor Beginn des Unterrichts und während der Pausen hält sich die Schülerschaft an den dafür bestimmten Plätzen innerhalb des Schulgeländes auf. Der Aufenthalt auf den Fluren ist vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen nicht gestattet. Außerhalb des Schulgeländes besteht kein Versicherungsschutz (s. Ziffern 9 und 10). Beim Klingelzeichen, das den Unterrichtsbeginn ankündigt, geht die Schülerschaft unverzüglich zu ihren Klassenräumen. Die Personen, die im Gebäudeteil 3 unterrichtet werden, gehen zusammen mit der zuständigen Lehrkraft zu den Räumen 3102 – 3114 und halten sich vorher im Erdgeschoss auf.
2. Sollte bei Unterrichtsbeginn oder beim Lehrkräftewechsel nach 10 Minuten die Lehrkraft noch nicht anwesend sein, haben die Klassenvertretungen im Sekretariat Bescheid zu geben. Während der Abwesenheit der Lehrkraft sind die Klassenvertretungen für die Ordnung verantwortlich.
3. Das Schulgelände darf nicht mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen befahren werden. Alle Fahrzeuge sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen:
Fahrräder: Fahrradständer
motorisierte Zweiräder: ausgewiesene Parkfläche hinter den Werkstätten
(Gebäudeteil 7)
Pkws: Parkplätze am Berufskolleg für Technik
Die Fahrzeuge sind zum Schutz vor Diebstahl ordnungsgemäß abzuschließen. Für Lehrkräfte reservierte Parkplätze am Schulgebäude dürfen von der Schülerschaft nicht benutzt werden. Einfahrten aufs Schulgelände und zum Schulgebäude dienen im Notfall der Feuerwehr als Zufahrt, sie sind stets freizuhalten.
4. Gebäude, Einrichtungen sowie Lehr- und Lernmittel der Schule sind pfleglich zu behandeln. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen und Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz. Der Schulträger (Kreis Borken) behält sich vor, für jeden schuldhaft verursachten Schaden den Lernenden oder die Erziehungsberechtigten haftbar zu machen.
5. Aus eigenem Interesse und mit Rücksicht auf andere sollten alle auf Sauberkeit im Schulgebäude und insbesondere in den Toilettenanlagen bedacht sein. Nach Schulschluss und bei Klassenraumwechsel sind Klassen- und Fachunterrichtsräume in ordentlichem Zustand zu verlassen.
6. **Das Rauchen (auch von E-Zigaretten), das Mitführen und der Konsum von Alkohol und Cannabis sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt. Zum Schulgelände gehören auch die Parkplätze.**

7. Im Klassenraum ist Essen und Trinken mit Ausnahme von Wasser in Plastikflaschen verboten.
8. Um den Schulfrieden sowie ein tolerantes und angstfreies Miteinander zu gewährleisten, werden Erscheinungsformen radikaler Gesinnung (z. B. Kleidung, Schuhe, Symbole) sowie gewaltbereiter Gruppen nicht toleriert. Das Gleiche gilt für Kennzeichen, Handyvideos und Musik, durch deren Symbolgehalt sich andere bedroht, diskriminiert oder verunglimpft fühlen können.
9. Die Schülerschaft ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was einen geordneten Unterricht sowie die Rechte von Mitlernenden und Lehrkräften beeinträchtigen könnte. Eine Nutzung speicherfähiger Endgeräte im Unterricht ist nur nach Erlaubnis durch die unterrichtende Lehrkraft zulässig. Smartphones sind zu deaktivieren und ansonsten im Unterricht nicht erlaubt. Während eines Tests, einer Klassenarbeit oder einer Klausur werden speicherfähige Endgeräte bei der aufsichtführenden Lehrkraft hinterlegt.
10. Die Schülerschaft ist während schulischer Veranstaltungen sowie auf dem Wege von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse NRW gegen Unfall versichert. Diesen Versicherungsschutz verliert, wer während der Unterrichtszeit oder der Pausen das Schulgelände aus anderen als schulischen Gründen verlässt.
11. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Unfallversicherung bei der Unfallkasse NRW und der Schüler-Garderoben- und Fahrradversicherung beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände. Schäden müssen bis Schulende vor Verlassen des Schulgrundstücks, auf jeden Fall aber am Schadenstag, der dafür zuständigen Stelle (Lehrkraft, Sekretariat, Hausmeister) gemeldet werden, sonst kann der Versicherungsschutz gefährdet sein. Weitere Informationen über den Umfang der Leistungen sind im Sekretariat erhältlich.
12. Der Schulträger (Kreis Borken) haftet nicht für Schäden, die Lernenden entstehen,
 - wenn sie ihr Fahrzeug nicht ordnungsgemäß abstellen und abschließen,
 - wenn ihnen Geld und Wertsachen abhandenkommen,
 - wenn sie eigenmächtig das Schulgebäude verlassen und dabei einen Unfall erleiden.
13. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.

Wer gegen die Hausordnung verstößt, muss mit schulischen Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Schulausschluss rechnen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW.

Die Hausordnung findet sinngemäß auch auf schulfremde Benutzer Anwendung.

Kreis Borken
Fachbereich Bildung, Schule,
Kultur und Sport
Elisabeth Büning
Fachbereichsleiterin

Berufskolleg für Technik Ahaus
Claus-Martin Wiesenmüller
Schulleiter

Berufskolleg Lise Meitner
Jenny Dalhaus
Schulleiterin